



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



BAU-Tarifrunde 2024

Streik und Gewerkschaft

§ Rechtliches §



Koalitionsfreiheit – Verankerung im Grundgesetz

- ❏ Rechtliche Grundlage für Gewerkschaften und Arbeitskampf ist Grundgesetz Art. 9 Abs. 3:

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern versuchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

- ❏ Gewerkschaft (und Streik) sind ein Grundrecht!

Gewerkschaft und Streik

- ❏ Über das Grundgesetz hinaus regelt kein Gesetz die Bildung und Verfassung von Gewerkschaften sowie Streik
- ❏ Streikrecht ist Richterrecht – es gibt kein Streikgesetz, nur Tarifvertragsgesetz, das aber Streik nicht regelt
 - Verfassungsmäßigkeit wäre ggf. schwierig
- ❏ Tarifverträge abschließen dürfen nur Gewerkschaften (§2 Abs. 1 TVG; §77 Abs. 3 BetrVG)
- ❏ Entsprechend dürfen nur Gewerkschaften zu Streiks aufrufen – alles andere wäre „wilder Streik“



Streik – rechtliche Grundlagen

Bedingungen für die Rechtmäßigkeit von Streiks (alles Richterrecht):

- ❏ Aufruf zum Arbeitskampf (Beschluss des Bundesvorstands)
- ❏ Tariflich regelbares Ziel (darf sich nicht gegen beliebige unternehmerische Entscheidungen richten)
- ❏ Streik für politische Ziele ist nicht erlaubt
- ❏ Darf nicht gegen Friedenspflicht verstoßen
 - Gilt bis Ende der Vertragslaufzeit und in unserem Fall bis Ende Erklärungsfrist der Schlichtung
 - Friedenspflicht gilt immer nur für den bestimmten im Vertrag geregelten Gegenstand – für anderes kann gestreikt werden

Streik – rechtliche Grundlagen

Bedingungen für die Rechtmäßigkeit von Streiks:

- ❏ Streik muss verhältnismäßig sein: zur Erreichung des Tarifziels
- ❏ Ultima ratio – letztes Mittel: nur nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten (nach bestem Wissen und Gewissen)
- ❏ Keine offensichtliche Verletzung des Gemeinwohls
- ❏ Darf nicht auf Vernichtung des Gegners zielen, sondern auf Wiederherstellung des ‚Arbeitsfriedens‘
- ❏ Erhaltungsarbeiten müssen sichergestellt sein (Bsp. Hochofen)
- ❏ Vieles davon Ermessenssache und nicht ganz klar

Folgen des Streiks

- ❏ Entgeltanspruch entfällt während des Streiks
- ❏ Gewerkschaft zahlt streikenden Mitgliedern Streikunterstützung
 - nach 3 Beiträgen
 - Wöchentliche Unterstützung: 11faches des letzten Beitrages
 - Nach 5 Jahren Mitgliedschaft: 11,5faches des letzten Beitrages
 - Nach 10 Jahren Mitgliedschaft: 12faches des letzten Beitrages
 - Warnstreik: Streikgeld erst ab der fünften Stunde
 - Krankenversicherung wird übernommen, man muss aber der KV Bescheid geben! *Nach vier Wochen selber versichern!*
 - Bei unterhaltspflichtiger Familie: Familienzuschlag
- ❏ Wiederaufnahme der Arbeit vor Beendigung des Streiks, ohne Genehmigung der IG BAU: Verlust der Leistungen rückwirkend!



Besonderheiten bei Streiks

- ❏ Während des Streiks können Betriebsversammlungen durchgeführt werden
 - Teilnahme an Betriebsversammlung ist *bezahlte* Arbeitszeit!
- ❏ Streikbruch kann zu Ausschluss aus Gewerkschaft führen
 - Streikbruch: Weiterarbeiten trotz Aufruf der IG BAU zum Streik

Streik – Gegenmaßnahmen des Arbeitgebers

Aussperrung: Arbeitgeber kann im Streikfall des Betrieb auch für die Arbeitswilligen schließen → Entgeltanspruch entfällt

- ❏ Ziel: Spaltung, Druck auf alle, Erhöhung der Kosten für die Gewerkschaft
- ❏ Auch Arbeitsagentur darf nicht zahlen, weil sie im Arbeitskampf neutral bleiben muss
- ❏ Sonderform „Kalte Aussperrung“: Schließung in abhängigen Betrieben in Folge eines Streiks (Zulieferer etc.) → rechtlich unklar, soll aber Kosten der Gewerkschaft hochtreiben und Druck maximieren

Streik – Gegenmaßnahmen des Arbeitgebers

- ❏ Streikbrecher einstellen
 - Niemand darf zu Streikbruch gezwungen werden
 - Azubis dürfen nicht als Streikbrecher beschäftigt werden
 - Leiharbeiter dürfen nicht als Streikbrecher eingestellt werden → wird mit Geldbuße bis 500.000 € geahndet
- ❏ Zahlen von Streikbruchprämien → Spaltung der Belegschaft
- ❏ Zahlen einer (partiellen) Lohnerhöhung
 - in Höhe des Schlichterspruchs
 - niedriger als Forderung, aber hoch genug
- ❏ Einmalzahlungen (Vorsicht Betriebsrat: Inflationsausgleichsprämie!)



Zur Erinnerung: Gegenmaßnahmen des Arbeitgebers

- ❏ „Kaufen“ von Kollegen → Versprechen, Geschenke, Beförderungen
- ❏ Drohungen aller Art: individuell (rechtliche oder berufliche Folgen) und kollektiv (Schließung oder Verlagerung)
- ❏ Ausübung von Druck – psychisch
- ❏ Aufhetzen von Kollegen
- ❏ Appell an die Verantwortung fürs Unternehmen

- ❏ Nicht bange machen lassen! Zusammenhalten!
- ❏ Mit den Kolleg*innen reden!
- ❏ Gewerkschaftsmitglieder haben Rechtsschutz



„Notdienst“

Arbeitgeber wird ggf. versuchen, reguläre Arbeit als „Notdienst“ (auch „Erhaltungsarbeiten“) zu deklarieren und den Betriebsrat einzuspannen

- ❏ Der Arbeitgeber darf nicht einseitig Verpflichtungen zur Durchführung von Notdienstarbeiten aussprechen
- ❏ Der Betriebsrat darf hierüber weder verhandeln noch entsprechende Vereinbarung treffen
- ❏ Notdienstabreden sind ausschließlich Angelegenheit der kämpfenden Gewerkschaft und des Arbeitgebers



Betriebsrat im Arbeitskampf

- ❏ Der Betriebsrat, als Organ, ist nicht arbeitskampffähig; er darf auch nicht zum Streik (mit-)aufrufen
- ❏ Das einzelne Betriebsratsmitglied ist ebenfalls nicht arbeitskampffähig
- ❏ Das einzelne Betriebsratsmitglied als Arbeitnehmer darf sich jedoch wie jeder andere Arbeitnehmer am Arbeitskampf beteiligen und für diesen werben!



Betriebsrat im Arbeitskampf

- Der Betriebsrat bleibt während des Arbeitskampfes im Amt, eine Suspendierung oder Beendigung erfolgt nicht, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Betriebsrat an dem Arbeitskampf teilnimmt
- Gleiches gilt für das einzelne Betriebsratsmitglied; eine aktive Streikteilnahme oder Aussperrung führt nicht zum Nachrücken eines Ersatzmitgliedes



Betriebsrat im Arbeitskampf

- ❏ Der BR bleibt im Amt und hat seine Rechte und Pflichten neutral wahrzunehmen
- ❏ Auch das einzelne BR-Mitglied (kein Ersatzmitglied zu laden) bleibt im Streik im Amt
- ❏ Bei Maßnahmen, die keinen Arbeitskampfbezug haben, besteht ein volles, unverändertes Mitbestimmungsrecht



Unterschiede zur „normalen“ Mitbestimmung Betriebsrat im Arbeitskampf

- ❏ Das BAG bejaht eine Einschränkung allerdings bei personellen Maßnahmen gemäß §99 BetrVG
 - Versetzung wegen Streik
 - Neueinstellung zur Ausführung bestreikter Funktionen
 - Nicht: Dauerversetzungen oder -einstellungen
- ❏ Betriebsversammlungen während eines Streiks sowie „innerbetriebliche Aussprachen“ zum Stand der Tarifverhandlungen sind weiterhin zulässig
 - Bezahlte Arbeitszeit
- ❏ **ACHTUNG: Bei konkreten Einzelfällen bitte sicherheitshalber an die Streikleitung wenden.**



Unterschiede zur „normalen“ Mitbestimmung Betriebsrat im Arbeitskampf

- ❏ Bei der Mitbestimmung von Überstunden gemäß §87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG in unmittelbar vom Streik betroffenen Betrieben entfallen die Mitbestimmungsrechte
 - Ebenso entfällt das Mitbestimmungsrecht bei Kurzarbeit
- ❏ **ACHTUNG:** Bei konkreten Einzelfällen bitte sicherheitshalber an die Streikleitung wenden.



Was darf ich?

- ❏ Dem Streikaufruf meiner Gewerkschaft folgen
- ❏ Der Arbeit fernbleiben
 - aber nicht zu Hause bleiben!
 - Streiklokal aufsuchen oder Streikposten sein!
- ❏ Kollegen zum Mitstreiken motivieren
- ❏ Für Gewerkschaft werben
- ❏ Plakate, Fahnen etc. anbringen



Was darf ich?

- ❏ An Aktionen und Demos teilnehmen
- ❏ Spontane Demonstrationen durchführen
- ❏ Streikposten vor Baustelle/ Betrieb bilden
 - um Streikbruch zu unterbinden
 - Verhältnismäßigkeit wahren
(„gütliches Zureden“ = keine Gewalt oder Nötigung)
 - Gasse für Fahrzeuge freilassen (kann auch sehr lang sein)
- ❏ Kreativität ist ein weites Feld



Was darf ich nicht?

- ❏ Alles, was im echten Leben verboten ist, gilt auch hier
- ❏ Vandalismus und Sachbeschädigung
- ❏ Gewalt, Beleidigung, Nötigung
- ❏ Streikbrecher unverhältnismäßig angehen (eigenes Ermessen...)
- ❏ Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Respekt

für unsere Arbeit